

Amtsgericht Landau in der Pfalz

Abteilung Vollstreckungssachen (Immobilien)

Az.: 1 K 32/25

Landau in der Pfalz, 04.07.2026

Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 15.10.2026	09:00 Uhr	221, Sitzungssaal	Amtsgericht Landau in der Pfalz, Marienring 13, 76829 Landau in der Pfalz

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Bellheim

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m²	Blatt
1	Bellheim	7935	Freifläche Rebenweg	675	3193 BV 2
2	Bellheim	7800	Freifläche Lannachweg	13.951	3193 BV 3/zu 2 (Dienendes Grundstück) 83/13.951 Mit-eigen-tums-anteil an

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

laut Gutachten vom 12.11.2025 zum Wertermittlungsstichtag vom 17.09.2025:

- Grundstück, bebaut mit einem freistehenden, zweigeschossigen, vollunterkellerten Einfamilienhaus,
- Baujahr 1999,
- Wohnfläche: ca. 178 qm (5 Zimmer, Küche, 2 Bäder)
- zudem eine Garage und Garten
- **zum Wertermittlungsstichtag lag eine massive Beschädigung der Immobilie vor (Wasserschaden auf allen Ebenen, defekte Heizung und ggf. defekte Elektroinstallation u.a.)**
- Objektadresse: Nussbaumweg 8, 76756 Bellheim;

Verkehrswert: 304.000,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

laut Gutachten vom 12.11.2025 zum Wertermittlungsstichtag vom 17.09.2025:
Anteil an einem Grundstück (öffentliche Grünfläche);

Verkehrswert: 8,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 18.11.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind.

Hafner
Rechtspfleger

Beglaubigt:

(Delp), Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt – ohne Unterschrift gültig